

Bekanntmachung der Satzung vom 24. November 2021 der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand über die Aufhebung der Satzung vom 29. Oktober 1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Neunkirchen a. Brand“

Aufgrund des §162 Absatz 2 Baugesetzbuch und Artikel 23 sowie 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, hat der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand in seiner Sitzung vom 24. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Neunkirchen a. Brand“ vom 29. Oktober 1992 in der Bekanntmachung vom 1.11.1992 wird aufgehoben (siehe Anlage 01 Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern Neunkirchen a. Brand“).

§2

Diese Satzung wird gemäß §162 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§3

1. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung mitzuteilen.

§4

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neunkirchen a. Brand, 24. November 2021

M. Walz
1. Bürgermeister